

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache
19(17)138



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE

Universität Erlangen-Nürnberg · Postfach 35 20 · 91054 Erlangen

An das Sekretariat des
Ausschusses für Menschenrechte und
humanitäre Hilfe
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 BERLIN

Institut für Politische Wissenschaft
**Lehrstuhl für Menschenrechte
und Menschenrechtspolitik**

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt

Kochstraße 4
91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-23273
+49 9131 85-23274 (Sekretariat)
heiner.bielefeldt@fau.de
www.polwiss.phil.fau.de

Erlangen, den 06.04.2021

Betr.: Öffentliche Anhörung zum zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit (14. April 2021)

Kurze Beantwortung der gestellten Fragen:

1. Der zweite Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit bestätigt mit seiner detaillierten thematischen und umfangreichen Länderanalyse die bittere Realität, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit zunehmend eingeschränkt wird. Menschenrechtsverletzungen geschehen nicht selten missbräuchlich im Namen von Religionen oder auch Ideologien und gehen sowohl von staatlichen wie auch von gesellschaftlichen Akteuren aus. Unmittelbar betroffen sind insbesondere religiöse Minderheiten. In welchen Staaten sehen Sie das Menschenrecht für Christen, die weltweit größte verfolgte Gruppe, am meisten verletzt, gibt es Staaten, die tendenziell eine negative Entwicklung einschlagen und welche Religionsgemeinschaften sind vor allem davon betroffen? Welche Staaten sollten in der Länderanalyse des Folgeberichts über die bereits enthaltenen hinaus aufgenommen werden? (CDU/CSU)

Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehen von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren aus und geschehen unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen. Eines der Motive ist religiös-ideologischer **Fanatismus**, der im Namen religiöser „Wahrheit“ oder „Reinheit“ Gewalt ausübt; vermutlich noch weiter verbreitet sind jedoch verschiedene Varianten nationalistischer **Identitätspolitik**, die das „eigene“ religiös-kulturelle Erbe gegen „fremde Invasoren“ mit Zwangsmaßnahmen meinen verteidigen zu müssen; hinzu kommen die unersättlichen **Kontrollobsessionen** autokratischer Regime, die religiöse Gemeinschaften als Stätten möglicher Opposition unter Verdacht stellen und die Gemeinden durch gezielte Überwachung und Infiltrationen systematisch zu zersetzen versuchen.

Besucheradresse:
Raum 4.028
Kochstraße 4, 91054 Erlangen

Das Christentum ist die mit Abstand größte Religionsgemeinschaft weltweit. Man kann daher vermuten, dass – in absoluten Zahlen gemessen – die meisten der Opfer von Verletzungen der Religionsfreiheit aus dem Christentum stammen. Stellt man die Zahl der Betroffenen in Relation zur Größe der jeweiligen Religionsgemeinschaft, ergibt sich indes ein komplexes Bild. Kleinere Gruppierungen wie Baha'i, Ahmadis, Jesiden, Zeugen Jehovas und andere leiden überproportional unter Verfolgung. Es darf nicht vergessen werden, dass die Jesiden jüngst Gewalt von genozidaler Dimension erlebt haben. Wenig bekannt ist über die Situation nicht-religiöser Menschen, die ebenfalls unter Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit leiden können (vgl. unten, Antwort zu Frage 3).

Negative Länder-Rankings in Sachen Religions- und Weltanschauungsfreiheit betrachte ich mit einer gewissen Skepsis. Die verstärkte Aufmerksamkeit für die Bedrohungen der Religionsgemeinschaften in der Volksrepublik China, insbesondere die Situation der tibetischen Buddhisten und der muslimischen Uiguren, ist indes sicherlich bitter notwendig. Unter der drastischen Verschärfung des religionspolitischen Klimas in Indien – infolge des grassierenden Hindunationalismus – leiden neben Muslimen auch Christen, insbesondere Personen, die aus der Gruppe der „Dalits“ (= Menschen niedriger Kasten oder außerhalb des Kastenwesens) zum Christentum konvertiert sind. Es ist nicht lange her, dass sich der so genannte „Islamische Staat“ anschickte, in seinem Einflussbereich in Irak und Syrien alle Erinnerungen an zweitausend Jahre christlicher Geschichte in der Region gewaltsam auszuradiieren.

Für die künftige Länderauswahl würde ich dezidiert für eine Einbeziehung auch europäischer Staaten plädieren. Zwar kann man die Situation der Religionsfreiheit in den Ländern der EU nicht mit der Repression durch autokratische Regierungen oder der Gewaltherrschaft von Terrorregimen in einem Atemzug nennen; die Differenzen sind grundlegender Art. Es ist aber eine Frage der Glaubwürdigkeit, den kritischen Blick stets auch auf die eigene Region zu richten, in der es durchaus ernste Probleme bei der Gewährleistung der Religionsfreiheit gibt (vgl. unten, Antwort auf Frage 12).

2. Querschnittsthema „Online-Hassreden“: Einerseits werden Soziale Medien und andere Online-Foren regelmäßig zur Verbreitung von Botschaften genutzt, die Ressentiments schüren. Diese können bei akuten Konflikten wie Brandbeschleuniger wirken. Online verbreitete Hassrede und Hasskriminalität stehen miteinander in (oft komplexer) Verbindung. Andererseits werfen Forderungen nach mehr staatlicher Reglementierung grundlegende Bedenken auf. Zudem können religiös motivierte Akteurinnen und Akteure sowohl Subjekte wie Objekte von Hassrede im digitalen Raum sein. Welche politischen und juristischen Strategien empfehlen Sie, um die negativen Auswirkungen unter Wahrung von Freiheit zu begrenzen? (SPD)

Das Vorgehen gegen Aufstachelungen zu Hass-Akten gehört zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates (vgl. Art. 20 Abs. 2 des UN-Zivilpakts). Dem Strafrecht wird dabei eine unverzichtbare, aber zugleich von vornherein begrenzte Rolle zukommen. Dies gilt schon deshalb, weil strafrechtliche Sanktionen im Rechtsstaat aus guten Gründen an hohe Schwellen gekoppelt sind. Umso wichtiger sind zivilgesellschaftliche Aktivitäten. Diejenigen, die Ressentiments gegen religiöse oder ethnische Minderheiten politisch ausbeuten, nehmen bekanntlich gern für sich in Anspruch, für „eine schweigende Mehrheit“ zu sprechen. Dagegen braucht es breiten, lauten und anhaltenden öffentlichen Widerspruch. Rassistische und antisemitische Hass-Attacken pervertieren den Sinn der Meinungsfreiheit – nämlich die Ermöglichung eines Diskursraums, in dem kontroverse Positionen respektvoll erörtert werden können. Wie der UN-Aktionsplan von Rabat von 2012 deutlich macht, lässt sich der Missbrauch der Meinungsfreiheit am besten durch die kreative Inanspruchnahme der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zugunsten öffentlicher Solidaritätsaktionen bekämpfen. Für eindeutige Fälle – etwa die Holocaust-Leugnung – braucht es dennoch nach wie vor eine strafbewehrte klare Zurückweisung.

3. Laut dem Bericht ist die Zahl von Ländern, in denen nichtreligiöse Personen diskriminiert und verfolgt werden, angestiegen, und zwar so, dass dies „der größte Anstieg innerhalb einer von Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit betroffenen Gruppe“ ist. Wie bewerten Sie die aktuelle deutsche und internationale Debatte über Religion- und Weltanschauungsfreiheit hinsichtlich der Freiheit der nichtreligiösen Personen? Wie kann sichergestellt werden, dass die positive und die negative Religionsfreiheit gleichermaßen berücksichtigt und gefördert wird? (FDP)

In der Theorie ist längst klar, dass das meist abgekürzt „Religionsfreiheit“ genannte Menschenrecht auch nicht-religiöse identitätsstiftende Grundüberzeugungen umfasst. Als Freiheitsrecht steht es außerdem gleichermaßen für „positiven“ Gebrauch (= „Freiheit zu“) wie „negativen“ Gebrauch (= „Freiheit von“) offen. Der vollständige Titel (der wegen seiner Länge nicht immer umfänglich zitiert werden kann) lautet: „Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit“. In der Praxis finden Verfolgung und Diskriminierung nicht-religiöser Personen aber bei Weitem nicht die systematische Beachtung, die sie verdienen. Dies hat zum einen historische Gründe: In der Genese des Menschenrechts standen die Religionen gleichsam Pate für existenzielle Überzeugungen, die einen Menschen ganzheitlich in Anspruch nehmen und sich auch lebenspraktisch manifestieren. Erst allmählich fand eine Ausweitung auch über die Angehörigen traditioneller Religionen hinaus statt. Zum anderen sind nicht-religiöse Menschen hinsichtlich ihrer weltanschaulichen Orientierungen meist gar nicht oder allenfalls schwach organisiert. Organisierte Weltanschauungsgemeinschaften gibt es zwar; sie weisen aber (abgesehen von einigen wenigen Ländern wie etwa Norwegen) eine vergleichsweise geringe Mitgliedschaft auf. Es ist deshalb schwer zu schätzen, wie viele faktisch religionslose

oder religiös-distanzierte Menschen in bestimmten Ländern z.B. des Nahen Ostens leben. Der seit einigen Jahren erscheinende „Freedom of Thought Report“ versucht die hier bestehende Wahrnehmungslücke zu schließen, kann aber in methodischer Hinsicht nicht wirklich überzeugen. In dieser Frage besteht enormer Bedarf an Recherche, Berichterstattung und öffentlicher Bewusstseinsbildung.

Wenn man die freiheitsrechtliche Stoßrichtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit systematisch ernstnimmt, ergibt sich daraus, dass positiver und negativer Freiheitsgebrauch gleichermaßen geschützt sind. Genau diese freiheitsrechtliche Logik droht allerdings überall dort aus dem Blick zu geraten, wo dieses Menschenrecht für identitätspolitische Ziele instrumentalisiert wird. Dies geschieht in zahlreichen Varianten. Gelegentlich stößt man (auch in Debatten des UN-Menschenrechtsrats) auf die Wendung „right to religion“, in der die freiheitliche Orientierung semantisch völlig verschwunden ist. Problematisch ist es auch, die Religionsfreiheit konzeptionell ganz von der Logik der Rassismusbekämpfung her zu interpretieren. Angesichts mancher überlappender Phänomene (etwa im Antisemitismus) ist dies zwar bis zu einem bestimmten Grad nachvollziehbar. In konzeptioneller Hinsicht kann es aber in die Irre führen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – analog zum Rassismus – bestimmte (zugeschriebene und tatsächliche) kollektive Identitätsmerkmale in den Vordergrund der Aufmerksamkeit geraten und die für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Freiheitsrecht zentrale Komponente der persönlichen Überzeugung (einschließlich des möglichen Glaubenswechsels) an den Rand der Wahrnehmung drängen.

Gegen Verkürzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit braucht es breite Bündnisse. In jüngerer Zeit scheinen mancherorts auch Konfessionslose den Wert dieses Menschenrechts für ihre Anliegen verstärkt zu nutzen. Im UN-Kontext haben sich jedenfalls bemerkenswerte Kooperationsbeziehungen entwickelt. So hat „Christian Solidarity Worldwide“ auf das Los von Atheisten, die wegen „Blasphemie“ angeklagt worden sind, aufmerksam gemacht. Im zivilgesellschaftlichen Bündnis zur Unterstützung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf UN-Ebene spielen religionskritische humanistische Organisationen inzwischen eine starke Rolle. Es lohnt sich, diesen Weg breiter Kooperation weiter zu verfolgen.

4. Laut dem Bericht steigt die Zahl nationaler Antiblasphemie- oder Abtikonversionsgesetzgebung weltweit an. Manche Regierungen bringen solche Gesetze paradoxerweise im Namen der Religionsfreiheit ein, deren freiheitsrechtlicher Kern auf diese Weise verloren zu gehen droht. Welche Ursachen gibt es für diese Entwicklung? Wie kann man diesem Trend entgegenwirken? Welche Rolle kommt in diesem Gesamtkomplex der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu? (FDP)

Die Feststellung, dass es sich bei der Religions- und Weltanschauungsfreiheit um ein grundlegendes **Freiheitsrecht der Menschen** handelt, mag vordergründig trivial klingen. Es gibt

dennoch gute Gründe dafür, diese freiheitsrechtliche Orientierung immer wieder systematisch stark zu machen. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird nämlich nicht nur **in der Praxis** vielfach missachtet und verletzt; sie erlebt zugleich **auf konzeptioneller Ebene Verdrehungen** und Instrumentalisierung unterschiedlichster Art (vgl. dazu oben, Antwort auf Frage 3). Im Hintergrund stehen oft diffuse Vorstellungen, wonach die Religionsfreiheit irgendwie „die Religion schützen“ solle – was vom menschenrechtlichen Ansatz, der die auf Würde, Freiheit und Gleichberechtigung der Menschen zielt, weit entfernt ist. Auf diese Weise kommt es nicht selten zu einer antagonistischen Verhältnisbestimmung von Religionsfreiheit versus Meinungsfreiheit. Während die Meinungsfreiheit (durchaus zu Recht) als gleichsam „ur-liberales“ Rechts gilt, wird eine (konzeptionell verdrehte) Religionsfreiheit gelegentlich als Bremse gegen „zu viel“ Freiheit eingebracht. Ein klassisches Freiheitsrecht wird so systematisch „ent-liberalisiert“ und dient gelegentlich gar zur (vordergründigen!) Rechtfertigung freiheitswidriger Antikonversions- und Antiblasphemiegesetze in vielen Teilen der Welt. Dagegen ist klarer Widerspruch angezeigt.

Zwischen 1999 und 2010 wurden in den einschlägigen UN-Gremien regelmäßig Resolutionen zur Bekämpfung von Religionsdiffamierung („combating defamation of religions“) eingebracht, und zwar in der Regel von Pakistan – einem Land, das für seine drakonische Blasphemiegesetzgebung berüchtigt ist. Pakistan agierte dabei für die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC, 2011 umbenannt in Organisation für Islamische Kooperation). Die damalige UN-Sonderberichterstatterin Asma Jahangir (ebenfalls aus Pakistan stammend, UN-Mandat von 2003-2009) stellte immer wieder klar, dass die Resolutionen zur Bekämpfung von Religionsdiffamierung mit dem menschenrechtlichen Verständnis von Religionsfreiheit nichts zu tun haben, ja als dessen Negation dezidiert zurückgewiesen werden müssen.

In Folgejahren hat gelegentlich Russland im Rahmen seiner Agenda für „traditional values“ das Thema Religionsfreiheit – in wiederum entliberalisierter Form – zu okkupieren versucht. Repressive Gesetze gegen Missionstätigkeit, wie sie in Indien in einigen Bundesstaaten existieren, tragen paradoxerweise den Titel „religious freedom acts“. Man könnte die Liste der Beispiele leicht erweitern. So inszeniert sich der brasilianische Präsident Bolsonaro, ein Verteidiger der ehemaligen Militärdiktatur, gern als Vorkämpfer der Religionsfreiheit. Der damalige US-Außenminister Pompeo hat ihm mit der Gründung der „International Religious Freedom Alliance“ im Februar 2020 eine Bühne geschaffen. Die auf diese Weise betriebene Abspaltung der Religionsfreiheit aus dem Sinnzusammenhang der Menschenrechte ist besorgniserregend.

Gegen den Missbrauch der Religionsfreiheit auf konzeptioneller Ebene hilft nur deren systematische Verankerung im Gesamtkontext des Menschenrechtsansatzes. Wichtig ist, dass die immer wieder erforderlichen konzeptionellen Klarstellungen auch organisatorische Rückendeckung erhalten, nämlich in Gestalt breiter Bündnisse sowohl auf staatlicher wie auf

zivilgesellschaftlicher Ebene. In dieser Hinsicht gibt es einige positive Entwicklungen zu vermelden (vgl. oben, Antwort auf Frage 3).

5. Der Bericht lässt sich von einer positiven Auffassung des gesellschaftlichen und politischen Potentials von Religionen leiten, zu dem auch die zahlreichen friedensstiftenden Beiträge von Religionen zu zählen sind. Kann der Trend zunehmender Einschränkung durch die bereits praktizierte Zusammenarbeit und Einbindung von Religionsgemeinschaften und religiösen Akteuren im Rahmen deutscher Entwicklungs- und Außenpolitik beendet werden? In welchen Regionen/Ländern bestehen dafür Möglichkeiten, wie sollten bestehende Ansätze erweitert und durch welche Maßnahmen können sie ergänzt werden? (CDU/CSU)

Das friedensstiftende Potenzial von Religionen findet in der hiesigen Öffentlichkeit leider wenig Aufmerksamkeit. Großartige Arbeit leistet beispielsweise der Interreligiöse Rat in Sierra Leone. Er war die treibende Kraft in der „Wahrheits- und Versöhnungskommission“, die am Ende eines ca. 15-jährigen Bürgerkriegs 2002 eingesetzt wurde. Im Interreligiösen Rat Sierra Leones kooperieren nicht nur muslimische mit christlichen Gemeinschaften; auch die andernorts oft zerstrittenen innermuslimischen bzw. innerchristlichen Gruppierungen pflegen ein gutes Einvernehmen miteinander – im Interesse des nationalen Wiederaufbaus. Auch die in großen Teilen der islamischen Welt als „häretisch“ stigmatisierte Ahmadiyya-Gemeinde ist in die Kooperation voll einbezogen. – Man könnte viele vorbildliche Projekte interreligiöser Kooperation aus aller Welt nennen, die leider fast niemand kennt.

In Außenpolitik und Entwicklungspolitik das Potenzial der Religionsgemeinschaften stärker zu berücksichtigen und zu nutzen, ist sicherlich sinnvoll. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass der säkulare institutionelle Rahmen internationaler Politik nicht ins Rutschen gerät. An einigen Beispielen aus dem UN-Kontext (etwa der „Alliance of Civilizations“) lässt sich zeigen, dass dies geschehen kann. Wenn entwicklungspolitische Projekte, um ihre Erfolgchancen zu erhöhen, vor allem auf lokal einflussreiche religiöse Gruppierungen setzen, ist dies zwar nachvollziehbar; dies birgt aber das Risiko, dass Hegemonialstrukturen vor Ort dadurch ungewollt verstärkt werden. Die Leidtragenden wären dann nicht nur marginalisierte religiöse Minderheiten, die für Kooperationsprojekte eher uninteressant sein mögen; auch unter Gender-Gesichtspunkten können sich problematische Auswirkungen ergeben, die keineswegs hingenommen werden dürfen.

Die durchaus wünschenswerte Kooperation mit Religionsgemeinschaften in Fragen der Außenpolitik bzw. der Entwicklungspolitik sollte mit systematischem menschenrechtlichen Monitoring einhergehen. Innerhalb dieses Monitorings kommt auch der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zu, die sie am besten im Gesamtzusammenhang der Menschenrechte wahrnehmen kann.

6. Welche Rolle kann die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung universeller Menschenrechte spielen und wie kann sie als Instrument menschenrechtsbasierter Entwicklungs-, Außen- und Friedenspolitik wirken? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nur im Gesamtzusammenhang aller Menschenrechte angemessen zum Tragen kommt, so gilt umgekehrt genauso, dass die ohne Berücksichtigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Menschenrechte nur ein Torso wären; es würde ihnen Entscheidendes fehlen. Menschen sind Wesen, die ihr Leben an **grundlegenden existenziellen Überzeugungen** (religiöser oder auch nicht-religiöser Art) ausrichten können. Ohne die ausdrückliche Anerkennung dieser Dimension könnten die Menschenrechte der *conditio human* nicht gerecht werden; sie wären dann nicht mehr im vollen Sinne menschlich.

Aus Erfahrungen von UN-fact-finding Missionen kann ich berichten, dass der Einstieg über ein bestimmtes Menschenrecht – in meinem Fall die Religions- und Weltanschauungsfreiheit – stets ein **breites Panorama** menschenrechtlicher Gesichtspunkte eröffnet hat. Hier nur einige Beispiele: Blasphemie-Gesetze betreffen die Religionsfreiheit genauso wie die Meinungsfreiheit, was gelegentlich vergessen wird (vgl. oben, Antwort auf Frage 4). Offensichtlich besteht auch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Religionsfreiheit und Rechtsstaatskultur, die ihrerseits auf Respekt der Justizgrundrechte gründet. Die Hetze gegen religiöse oder ethnische Minderheiten hat **immer** eine ausdrückliche Gender-Komponente – man denke etwa an Verschwörungstheorien, die Ängste vor angeblich gezielt intendierten demographischen Verschiebungen (etwa durch das Verschwörungsnarrativ vom „love jihad“) schüren. Eine wichtige positive oder negative Rolle für die Pflege der Religions- und Weltanschauungsfreiheit spielt die schulische Bildung, die wiederum auf das Menschenrecht auf Bildung verweist. Zu den dramatisch unterbelichteten Themen gehört die Religionsfreiheit indigener Völker, die innerhalb der etablierten menschenrechtlichen Matrix vermutlich nicht ganz angemessen zur Geltung kommen kann. Man könnte die Liste der Beispiele erheblich verlängern, an denen sich illustrieren lässt, dass die „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte nicht nur ein abstraktes normatives Postulat, sondern erlebbare Wirklichkeit ist. Menschenrechte können tatsächlich nur miteinander gedeihen (was gelegentliche Spannungen nicht ausschließt). Ein solch **ganzheitliches Verständnis** sollte natürlich auch die Menschenrechtskomponente in der Entwicklungs-, Außen- und Friedenspolitik bestimmen.

7. Wie wirken die Menschenrechte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf Bildung zusammen und welche Rolle können religiöse Akteur*innen in einer inklusiven Bildungspolitik weltweit spielen? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einzelnen Ländern

Der Zusammenhang ist von beiden Seiten her ausgeprägt. Aus der Perspektive der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt es zu gewährleisten, dass die Autoritätsposition der Schule, deren Besuch ja über etliche Jahre hinweg obligatorisch ist, nicht zu Lasten religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten missbraucht wird. Aus der Perspektive des Rechts auf Bildung sollte der Umgang mit religiöser bzw. weltanschaulicher Vielfalt als Bestandteil eines weiter gefassten Diversity-Lernens eingeübt werden.

Die Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens und der Begegnung, sondern zugleich eine Institution, in der staatliche Autorität ausgeübt wird. Berufliche und andere Optionen eines jungen Menschen hängen entscheidend am Schulerfolg. Aus guten Gründen ist der Besuch der Schule für mehrere Jahre verpflichtend (vgl. Art. 13 UN-Sozialpakt); er kann um des Rechts auf Bildung der Kinder willen notfalls auch gegen den Willen der Familie von Staats wegen durchgesetzt werden. Im Schulalltag sehen sich Schülerinnen und Schüler außerdem möglichem Gruppendruck von Seiten ihrer „Peers“ ausgesetzt; gerade für Angehörige von Minderheiten kann dies traumatische Auswirkungen haben. Aus all diesen Gründen sind Sicherungen vorzusehen, die dazu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler in ihren religiösen bzw. weltanschaulichen Orientierungen, die sie von ihren Familien her mitbringen oder selbst ausbilden, Respekt erfahren. Aus unterschiedlichen Regionen der Welt gibt es zahlreiche Beispiele für dramatische Verweigerungen des gebotenen Respekts – sei es, dass Kindern und Jugendlichen in den Schulbüchern feindselige Stereotype begegnen, sei es, dass sie sich gezielter Indoktrinierung ausgesetzt sehen, sei es, dass man ihnen von vornherein den Schulabschluss verweigert. Solche Praktiken richten sich nicht nur gegen die Religionsfreiheit der Kinder (vgl. Art. 14 UN-Kinderrechtskonvention), sondern auch gegen die der Eltern (vgl. Art. 18, Abs. 4 UN-Zivilpakt).

Das Recht auf Bildung beinhaltet auch Elemente von Menschenrechtsbildung; dazu gehört selbstverständlich die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Für die Art und Weise, wie Religion im Schulleben unterrichtet werden kann, gibt es unterschiedliche Modelle; auch innerhalb Deutschlands besteht diesbezüglich eine gewisse Vielfalt. Der UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte besteht darauf, dass bekenntnisorientierte Formen der Unterrichtung von Religion in der öffentlichen Schule stets mit niedrighschwelligem Möglichkeiten der Unterrichtsbefreiung einhergehen müssen. Ansonsten können religiöse Themen auch Gegenstand sachlicher Information innerhalb des allgemein verpflichtenden Unterrichts sein. Hilfreich dafür sind die „Toledo Guiding Principles“ der OSZE.

8. In Russland waren zuletzt die „Zeugen Jehovas“ von Verletzungen der Religionsfreiheit besonders betroffen. Aber auch andere religiöse Minderheiten sind von Einschränkungen betroffen. Welche Rollen spielen die europäischen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, in der Absicherung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Russland? Welche anderen Wege der Intervention kann es für die Bundesrepublik und die Europäische Union geben? (SPD)

Die Zeugen Jehovas bilden für die nationalistische Politik Russlands ein leichtes Ziel: In der Bevölkerung sind sie wegen ihrer (gewaltlosen) Missionstätigkeit eher unbeliebt; sie werden als „landesfremde Sekte“ stigmatisiert, deren Zentrale zudem in den gegnerischen USA liegt; und sie verweigern den Militärdienst. Seit ihrer Zwangsauflösung durch Gerichtsbeschluss im Jahre 2017 unterliegen die Zeugen Jehovas systematischer staatlicher Verfolgung. Jedwede gemeinschaftliche religiöse Aktivität ist bei Strafanndrohung verboten. Vorwand für das Verbot ist der schwer greifbare Vorwurf des religiösen „Extremismus“.

Als Mitglied des Europarats und der Europäischen Menschenrechtskonvention unterliegt Russland der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dass Russland sich durch menschenrechtliche Vorhaltungen beeindrucken lässt, muss man derzeit allerdings bezweifeln. Es ist dennoch wichtig, den Druck aufrechtzuerhalten. Zum einen ist dies eine Frage menschenrechtlicher Glaubwürdigkeit in Europa. Zum anderen macht das Beispiel Russlands in der weiteren Region Schule.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass die Zeugen Jehovas unter ihrem damaligen Namen „Ernste Bibelforscher“ im Nationalsozialismus systematisch verfolgt wurden. Gemessen an ihrer Größe waren sie von der Verfolgung wohl mehr betroffen als andere Religionsgemeinschaften – mit Ausnahme der Juden. In der deutschen Erinnerungskultur spielt dies bislang kaum eine Rolle.

9. Israel, das einzige Land des Nahen und Mittleren Ostens, das allen seinen Bürgern Religions- und Weltanschauungsfreiheit bietet und zugleich wie kein anderes Land von staatlich und institutionell organisierter Religions- und Weltanschauungsfeindlichkeit betroffen ist, erhält keinen Länderbericht. Warum? (AfD)

Das Verhältnis von Staat und Religion in Israel ist komplex und keineswegs frei von Widersprüchen. Innerhalb der israelischen Gesellschaft sind religiöse Themen deshalb Gegenstand intensiver Kontroversen, die meist nicht primär entlang traditioneller Konfessionsgrenzen verlaufen. Während in den meisten Rechtsbereichen säkulares Recht besteht, werden Fragen des Ehe-, Familien- und Erbrechts in Israel (wie in vielen anderen nahöstlichen Staaten auch) nach religiösen Rechtsvorlagen entschieden, und zwar in Abhängigkeit von der Religionszugehörigkeit der betroffenen Personen. Für Menschen, die in religionsverschiedenen Ehen leben oder zu Religion keinen inneren Bezug haben, können sich

daraus schwer lösbare Konflikte ergeben. Angehörige liberaler Strömungen innerhalb des Judentums haben gelegentlich über Diskriminierungen durch die orthodox orientierte Rabbinatsgerichtsbarkeit geklagt.

Ausgesprochen feindselige Positionen gegenüber Israel habe ich nahöstlichen Ländern wiederholt persönlich beobachtet – übrigens nicht nur bei Muslimen, sondern auch bei arabischen Christen. Erschütternd war beispielsweise der Besuch einer katholischen Privatschule in Jordanien. Im Gespräch stellte mir ein etwa 17-jähriger Schüler als erstes die Frage, wie es derzeit um die Hitler-Verehrung in Deutschland stehe. Ich habe dies zum Anlass genommen, die Unverzichtbarkeit von Erinnerungskultur – gerade im Blick den Holocaust – zu erläutern.

10. Warum werden die palästinensischen Autonomiegebiete Gaza und Westbank nicht in den Querschnittsthemen (B 1.-3.) behandelt, bzw. gibt es keinen „Länderbericht“, obwohl dort eine sehr problematische Situation bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheit herrscht? (AfD)

Diese Frage richtet sich direkt an den Beauftragten der Bundesregierung. Anders als die regelmäßige Berichterstattung des US State Department zur Religionsfreiheit, die die Situation in allen Staaten der Welt (außerhalb der USA) diesbezüglich dokumentieren, ist der Bericht der Bundesregierung von vornherein nicht auf weltweite Vollständigkeit hin angelegt.

11. Der zweite Bericht der Bundesregierung benennt den Anstieg von gemeldeten antisemitischen Straftaten um 13 Prozent und von islamfeindlichen Straftaten um 4,4 Prozent im Jahr 2019 in der Bundesrepublik Deutschland. Bitte erläutern Sie, welchen Hintergrund diese Taten haben und welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Lage der Religionsfreiheit in Deutschland hat? (DIE LINKE.)

Die gemeldeten Straftaten sind vermutlich nur die berühmte „Spitze des Eisbergs“. Eine breit angelegte Untersuchung, die die EU-Grundrechte-Agentur vor einigen Jahren unter der jüdischen Bevölkerung mehrerer EU-Staaten durchführte, kam zu dem alarmierenden Ergebnis, dass für etwa 80 bis 90 Prozent der in unseren Breiten lebenden Juden Antisemitismus ein wachsendes Problem darstellt. Erschreckend viele gaben darüber hinaus zu Protokoll, dass sie auf Anzeigen lieber verzichten, weil sie sich davon keine positive Schutzwirkung versprechen. In der Bevölkerungsmehrheit scheint hingegen insgesamt wenig Sensibilität dafür zu bestehen, dass Juden ein Menschenalter nach Ende des Nazi-Regimes hierzulande Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen ausgesetzt sind. Linguistische Untersuchungen umfangreicher Textmaterialien aus dem Internet zeigen außerdem einen erschreckenden Anstieg

antisemitischer Hetze im Netz. Auch die im Kontext von Corona grassierenden Verschwörungstheorien tragen oftmals antisemitische Botschaften.

Im gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Islam gibt es manche positiven Durchbrüche. Dazu zähle ich auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch bei muslimischen Lehrerinnen, bei der das Gericht von pauschalen Zuschreibungen ausdrücklich Abstand nimmt. Islamfeindlichkeit bleibt aber ein ernstes Thema in unserer Gesellschaft – angesiedelt zwischen Beeinträchtigungen individueller Religionsfreiheit, struktureller Diskriminierung und rassistischer Hetze, die wiederum vor allem im Netz um sich greift (vgl. auch oben, Antwort auf Frage 2).

12. Im Länderteil des Zweiten Berichts der Bundesregierung wird ausschließlich über Länder außerhalb der Europäischen Union berichtet. Bitte thematisieren Sie am Beispiel Polen die Indienstrafe von Religion für die Legitimation von politischer Macht, auch vor dem Hintergrund sog. Blasphemievorwürfe? (DIE LINKE.)

Schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit wäre es sinnvoll, auch EU-Länder in die Berichterstattung mit einzubeziehen. Die Tatsache, dass die weltweit dramatischsten Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb des EU-Raums stattfinden, kann kein Grund dafür sein, die Mitgliedstaaten der EU diesbezüglich von vornherein auszuklammern. Außerdem gibt es durchaus ernste Entwicklung. Zum Zwecke der Bekämpfung des religiösen Extremismus plant etwa Dänemark ein rigides Sprachengesetz, wonach Predigten künftig immer zumindest auch in dänischer Übersetzung vorgelegt werden müssten; dies wäre indes völlig unverhältnismäßig. Die Art und Weise wie einige populistische Regierungen das Christentum zur Markierung territorialer Grenzen – vor allem zur Abwehr von Geflüchteten aus Syrien und anderen Krisengebieten – instrumentalisieren, erinnert an den vormodernen staatspaternalistischen Slogan „cujus regio, ejus religio“, der von einem menschenrechtlichen Verständnis der Religionsfreiheit unüberbrückbar weit entfernt ist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt